

chungshaftanstalten des MfS getroffen.

Im Rahmen der allgemeingültigen Bestimmungen und Grundsätze hat die Untersuchungshaft und deren Vollzug in den vom MfS bearbeiteten Ermittlungsverfahren allerdings der Spezifik der Staatsverbrechen und anderer politisch-operativ bedeutsamer Straftaten sowie der Spezifik ihrer Aufdeckung und Bekämpfung zu entsprechen. Ihre richtige Beachtung ist zugleich Ausdruck der konsequenten Durchsetzung der allgemeingültigen Bestimmungen und Grundsätze. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Spezifika:

1. Ein großer Teil der subversiven Aktivitäten, die den Ermittlungsverfahren zugrunde liegen, wurden durch das MfS konspirativ, mit spezifischen Mitteln und Methoden bearbeitet bzw. aufgedeckt.

Daraus folgt, daß während des Vollzuges der Untersuchungshaft in Zusammenarbeit mit der Linie IX und den zuständigen operativen Diensteinheiten gewährleistet werden muß, daß Verhaftete keine Kenntnis über Details ihrer politisch-operativen Bearbeitung durch das MfS und den dabei zum Einsatz gelangten Kräften, Mitteln und Methoden erlangen. Daraus ergeben sich unter anderem spezifische Anforderungen an die Beachtung der Trennungsgrundsätze und Gestaltung der Art, des Umfangs und des Zeitpunktes der Aufnahme von Kontakten Verhafteter nach außen.

2. Durch die Untersuchungsorgane des MfS werden zum Teil Ermittlungsverfahren wegen schwerer Verbrechen gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung (Staatsverbrechen) bearbeitet.

Ein Teil der Verhafteten hat Verbindungen zu Organisationen,